



schlott gruppe

AKTIENGESELLSCHAFT

Einladung zur Hauptversammlung 2006

der schlott gruppe AG am 21. März 2006 um 10.30 Uhr

: EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Dienstag, den 21. März 2006, um 10.30 Uhr



Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur 9. ordentlichen Hauptversammlung der schlott gruppe Aktiengesellschaft in das Kurhaus Freudenstadt, Promenadeplatz 1, in 72250 Freudenstadt ein.

: TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 / 2005, des zusammengefassten Lageberichts für die schlott gruppe AG und den schlott gruppe Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2004 / 2005.

2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 30. September 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 28.104.264,61 wie folgt zu verwenden:

a)

Zahlung einer Dividende von € 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie. Dies entspricht einem Betrag von € 6.204.200,00. Für das Geschäftsjahr 2004 / 2005 sind 6.204.200 Stückaktien dividendenberechtigt.

b)

Vortrag von € 21.900.064,61 auf neue Rechnung.

3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2004 / 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2004 / 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG VON § 11 DER SATZUNG

Durch das am 01. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von Inhaberaktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend.

Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den sogenannten Record-Date, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Die Satzung soll an diese geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen: § 11 der Satzung wird in der Überschrift neu gefasst und Abs. 3 wird durch die Absätze 3 – 5 ersetzt:

"§ 11 Ort der Hauptversammlung, Einberufung, Teilnahmebedingungen, Stimmrecht

(3) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

(4) Für die Berechtigung nach Abs. 3 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über sich nicht in Girosammelverwahrung befindende Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitraum beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(5) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. "

6. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG VON § 12 DER SATZUNG.

Mit dem UMAG wurden zudem die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Nach dem neuen § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

In § 12 der Satzung wird ein neuer Absatz (4) mit folgendem Wortlaut angefügt:

"(4) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen. "

7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG DURCH EINFÜHRUNG EINER VERGÜTUNG FÜR MITGLIEDSCHAFTEN IM PRÜFUNGS- UND PERSONALAUSSCHUSS

Gemäß § 10 unserer Satzung wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung festgelegt und gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Die derzeit geltende Vergütungsregelung von € 15.000 für jedes Mitglied des Aufsichtsrats, dem Doppelten für den Aufsichtsratsvorsitzenden und dem 1,5-fachen für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, beruht auf dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2000.

Da Ziffer 5.4.7 Deutscher Corporate Governance Kodex (i.d.F. vom 02. Juni 2005) eine gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen fordert, eine solche aber in der derzeitigen Vergütungsregelung noch nicht enthalten ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Der Beschluss der Hauptversammlung der schlott AG (jetzt: schlott gruppe AG) vom 30. Mai 2000 zu Tagesordnungspunkt 13 zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird wie folgt ergänzt: Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Prüfungs- und / oder Personalausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten neben der Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine jährliche Ausschusstätigkeitsvergütung in Höhe von jeweils € 5.000. Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Prüfungs- und / oder Personalausschuss nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der vorgenannten Ausschusstätigkeitsvergütung. Die Ausschusstätigkeitsvergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Die vorstehende Regelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2005/2006 und so lange, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

8. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN UND ZU DEREN VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER ERMÄCHTIGUNG ZUR EINZIEHUNG ERWORBENER EIGENER AKTIEN UND KAPITALHERABSETZUNG

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

a)

Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 31. August 2007 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Eröffnungskurse (Eröffnungsauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder über eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene

Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- oder Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse (Schlussauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb oder die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft, unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien, kann vorgesehen werden.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden. Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden; gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis, oder der Gegenwert der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen zum öffentlichen Kaufangebot bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben wurden,

aa) zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, und solchen Aktien, die bei Wandlung oder Optionsausübung aus Wandel- oder Optionsanleihen, bei deren Begebung das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde, entstehen können, 10 % des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

bb) als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden,

cc) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

c)

Die unter lit. b) genannten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals ganz oder in mehreren Teilbeträgen in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) aa) veräußert werden bzw. der Wert, zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. b) bb) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden, darf den durchschnittlichen Aktienkurs (Schlussauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Veräußerung bzw. der verbindlichen Vereinbarung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen um nicht mehr als 3 bis 5% unterschreiten.

d)

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b) aa) und bb) bzw. dem letzten Satz von lit. b) verwendet werden.

e)

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 21. März 2005 erteilte und bis zum 31. August 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

9. WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2005 / 2006 (01.10.2005 – 30.09.2006)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die
AWT Audit Wirtschafts-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart
 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 / 2006 zu wählen.

BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8 GEMÄSS §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5 I.V.M. 186
ABS. 4 SATZ 2 AKTG:

Der Vorstand hat zu Punkt 8 der Tagesordnung gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag sowie über die Gründe für die in Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre erstattet. Der gesamte Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Bereits die Hauptversammlung vom 22. März 2005 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. August 2006 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn vom Hundert des damaligen Grundkapitals zu erwerben. Diese Ermächtigung wurde bisher nicht ausgenutzt. Da diese Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2007 auslaufen würde, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den folgenden Fällen unter Ausschluss des »Bezugsrechts« der Aktionäre erfolgen können.

Die Ermächtigung schafft die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten nicht nach den Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen gewähren zu können. Veräußerer verlangen zunehmend als Gegenleistung für die von ihnen zu veräußernden Unternehmen eine Beteiligung am Erwerber. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten. Auch soll die Gesellschaft in der Lage sein, zurückerworbene eigene Aktien an den Vorstand weiterveräußern zu können

Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Die Ermächtigung stellt durch entsprechende Anrechnungsregelungen sicher, dass nach ihr auch zusammen mit anderen Fällen, in denen von der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden sollte, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann.

Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Verkaufspreises bei der Wiederveräußerung der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 % unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum amtlichen Markt an der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft auch ermächtigt, den Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte durchzuführen. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können, verfallen sie. Dieses Verfahren behandelt die Aktionäre gleich, erleichtert aber die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts am 01. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG DURCH HINTERLEGUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 28. Februar 2006 (00.00 Uhr) bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, insbesondere der Clearstream Banking AG, Frankfurt, oder einem der nachfolgenden Kreditinstitute und deren Niederlassungen hinterlegen:

*Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Landesbank Baden-Württemberg.*

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, insbesondere der Clearstream Banking AG, Frankfurt, bitten wir, die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens bis zum Ablauf des 17. März 2006, bei der Gesellschaft oder bei den in dieser Einladung bekannt gegebenen Hinterlegungsstellen einzureichen.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG DURCH NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

*schlott gruppe AG
c/o Computershare GmbH
Düsseldorfer Str. 13
65760 Eschborn*

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 28. Februar 2006 (00.00 Uhr) beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 17. März 2006 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Herrn Marco Walz, Mitarbeiter der Gesellschaft, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können schriftliche Vollmachten übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN GEMÄSS DEN §§ 126 UND 127 AKTG

Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung bitten wir, ausschließlich an

schlott gruppe Aktiengesellschaft
Investor Relations
Wittlensweilerstr. 3
72250 Freudenstadt
(Telefax-Nr. +49 7441 531 - 204)

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum 06. März 2006 bei o.g. Adresse eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.schlottgruppe.de/hauptversammlung>

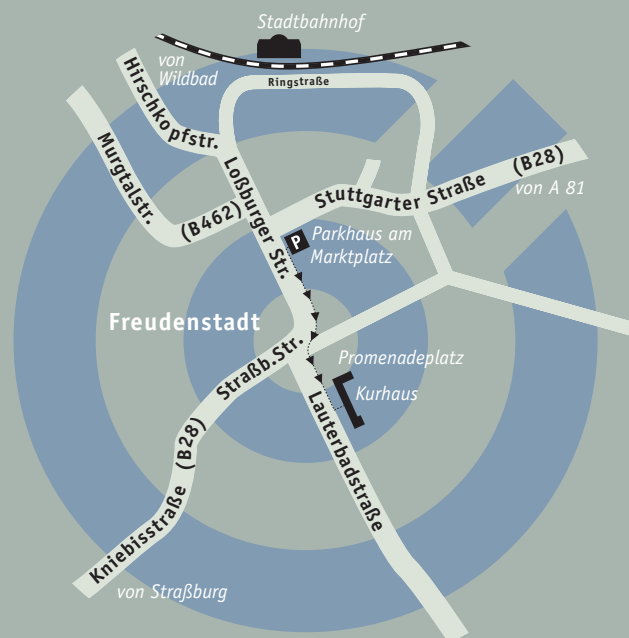
veröffentlichen.

Freudenstadt, im Januar 2006
Der Vorstand

: SO FINDEN SIE ZU UNS

Autobahn 81 Stuttgart-Singen, Ausfahrt Horb; nach Horb, dann Beschilderung Freudenstadt folgen.
Autobahn 5 Karlsruhe-Basel, Ausfahrt Rastatt, ab Rastatt auf der B 462 Richtung Freudenstadt.

In Freudenstadt zum Marktplatz, von dort Richtung Straßburg; nach 100 m erreichen Sie den Promenadeplatz.
Im Parkhaus „P2 Kurhaus“ haben wir Parkplätze für Sie reserviert.



schlott gruppe

AKTIENGESELLSCHAFT

schlott gruppe Aktiengesellschaft

Wittlensweilerstraße 3 ... 72250 Freudenstadt ... DEUTSCHLAND ... www.schlottgruppe.de

Investor Relations ... Marco Walz ... Telefon +49 7441 531-230 ... Telefax +49 7441 531-204 ... marco.walz@schlottgruppe.de